

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Fellbach GmbH (SWF)

STROM

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2477)

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWF zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der SWF die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der SWF veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet der SWF die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Die SWF ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die Berechnung des BKZ ergibt sich aus dem Preisblatt.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt der SWF einen weiteren Baukostenzuschuss gemäß dem Preisblatt, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und die gesamte Anschlussleistung 30 kW übersteigt.

3. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 3.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWF zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWF die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der SWF veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 3.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Es gelten die folgenden technischen Anschlussbedingungen:

- Technische Anschlussbedingungen - TAB 2007
- Ergänzung zur TAB 2007 - Umsetzung § 33 Abs. 2 EEG 2009 u. § 4 Abs. 3a KWKG 2009
- Erläuterungen des VdEW zu den TAB 2007
- Erläuterungen der EnBW zu den TAB 2007
- Ergänzungen der Stadtwerke Fellbach GmbH zu den Erläuterungen der EnBW Regional AG zur TAB 2007

5. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der SWF veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

6. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2009 in Kraft.